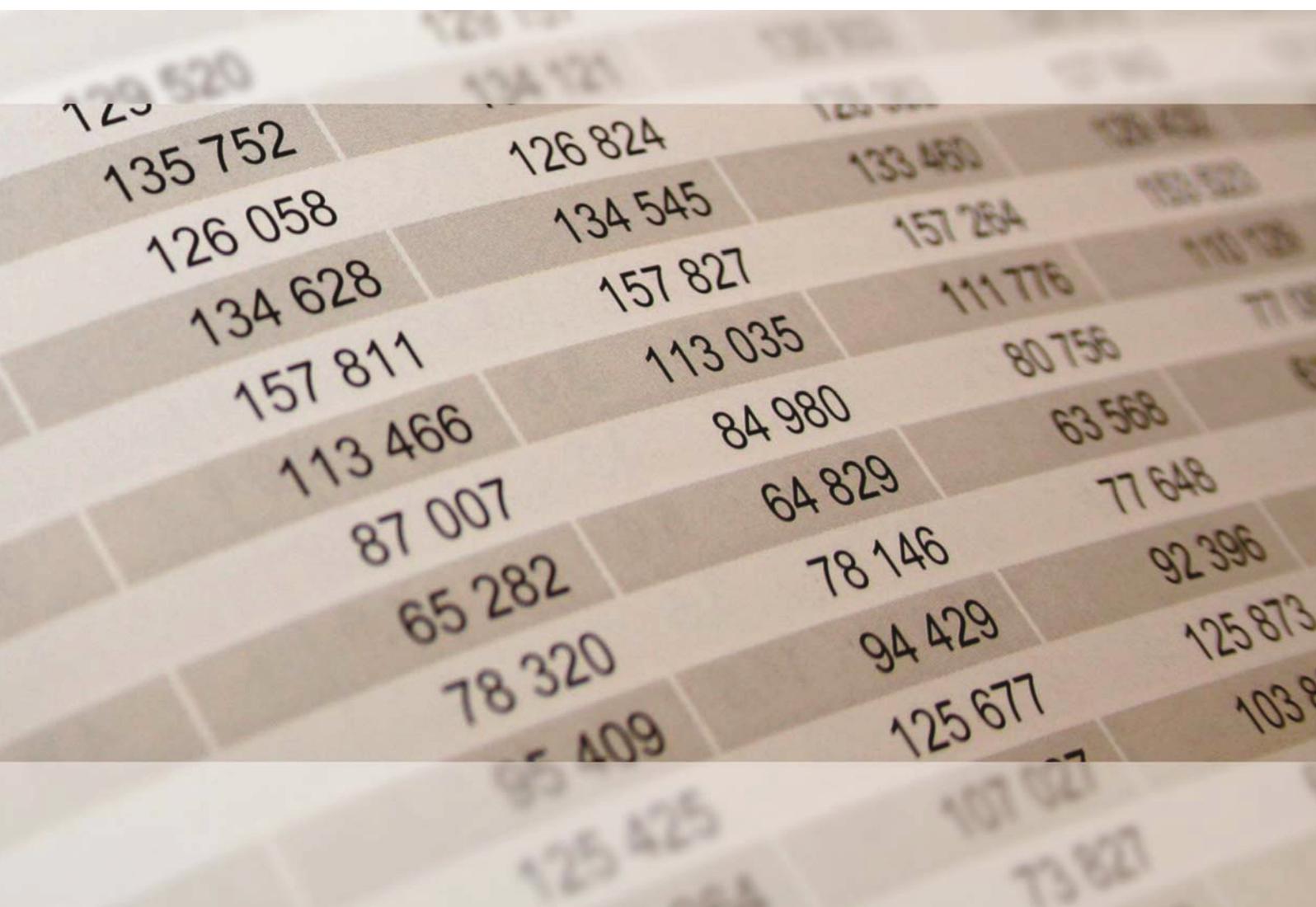




2011

STATISTISCHE BERICHTE



Zeichenerklärung (nach DIN 55301)

0	weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
-	nichts vorhanden (genau Null)
...	Angabe fällt später an
/	keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug
.	Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
x	Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
D	Durchschnitt
p	vorläufige Zahl
r	berichtigte Zahl
s	geschätzte Zahl
()	Aussagewert eingeschränkt, da die Zahl statistisch unsicher ist

Geringfügige Abweichungen in den Summen sind auf Runden der Zahlen zurückzuführen.

Abweichungen gegenüber früheren Veröffentlichungen erklären sich durch inzwischen vorgenommene Korrekturen.

Bei Abgrenzung von Größenklassen wird im Allgemeinen anstelle einer ausführlichen Beschreibung wie „von 50 bis unter 100“ die Kurzform „50-100“ verwendet.

Inhalt

Seite

Methodische Grundlagen.....	4
-----------------------------	---

Grafiken

1. Steuerwerte des übertragenen Vermögens 2006 – 2008 der unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerbe von Todes wegen.....	7
2. Höhe der erhaltenen Erbschaften (Reinnachlass) 2008.....	7
3. Verteilung der unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerbe von Todes wegen und unbeschränkt steuerpflichtigen Schenkungen 2008 nach ausgewählten Merkmalen.....	8
4. Verteilung der Erblasser/Schenker 2008 mit steuerpflichtigem Erwerb nach Altersgruppen.....	8

Tabellen

1. Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass 2008 bei unbeschränkter Steuerpflicht nach der Höhe des Reinnachlasses.....	9
2. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2008 nach Steuerklassen und der Höhe des Reinnachlasses.....	10
3. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2008 nach Steuerklassen und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs.....	11
4. Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2008 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs.....	12
5. Unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2008 nach Steuerklassen und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs.....	13
6. Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2008 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs.....	14
7. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen und unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2008 nach Steuerklassen und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs.....	15
8. Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen und unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2008 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs.....	16

Methodische Grundlagen

1. Erhebungsbereich

Die deutsche Erbschaftsteuer ist eine Erbanfallsteuer. Sie besteuert also nicht den Nachlass als solchen, sondern das Vermögen, das der Erbe bzw. der Beschenkte empfängt. Rechtsgrundlage hierfür ist das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378) sowie die dazu ergangenen Änderungen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften.

Die Erbschaftsteuerstatistik, die die Vermögensübergänge durch Erbschaft oder Schenkung – soweit sie steuerlich erfasst werden – nachweist, wurde mit dem Jahr 1953 wieder aufgenommen. Nachdem die Erbschaftsteuerstatistik dann mit dem Beginn des Jahres 1963 vorübergehend eingestellt worden war, wurde sie ab 1967 alle sechs Jahre durchgeführt, wobei die Ergebnisse aber nicht für den gesamten Zeitraum, sondern getrennt für die einzelnen Jahre darzustellen waren. Durch die Statistikbereinigung 1980 wurde festgelegt, dass die Erbschaftsteuerstatistik letztmalig für das Jahr 1978 und zugleich für die vorhergehenden fünf Jahre aufzubereiten war. Nach dem Gesetz über Steuerstatistiken vom 11. 10. 1995 (BGBl. I. S. 1250) unter Berücksichtigung der Änderungen wird eine Bundesstatistik über die Erbschaft- und Schenkungsteuer alle fünf Jahre, erstmals für 1997, durchgeführt. Da in der Finanzverwaltung die Veranlagung für 1997 noch nicht im automatisierten Verfahren erfolgte, musste von der Ausnahmeregelung im Steuerstatistikgesetz Gebrauch gemacht werden, die vorsah, dass in

diesem Fall die Erhebung erstmals für 2002 durchgeführt wird. Ab 2008 wurde die Periodizität der Erhebung von fünfjährlich auf jährlich geändert.

Als Erhebungsunterlagen dienen die im Zuge der maschinellen Festsetzung erstellten Datensätze für die Statistik.

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik ist eine so genannte Sekundärerhebung, die Angaben aus Steuererklärungen für statistische Zwecke nutzt und die deshalb an die steuerrechtlichen Gegebenheiten gebunden ist. Statistisch erfasst werden daher nur die Erbschaften und Schenkungen, bei denen eine Festsetzung der Steuer im Statistikjahr erfolgte, unabhängig davon, wann der Erbfall bzw. die Schenkung angefallen ist.

Gegenüber den Finanzämtern bestehen umfangreiche Anzeigepflichten über Vorgänge, die für die Festsetzung von Erbschaft- und Schenkungsteuer von Bedeutung sein können (§§ 30, 33, 34 ErbStG). Anzeigepflichtig ist der Erwerber, in Fällen der Schenkung unter Lebenden auch der Schenker. Weiterhin sind anzeigepflichtig Vermögensverwalter und -verwahrer, Versicherungsunternehmen, Gerichte, Behörden, Beamte und Notare. Örtlich zuständig ist das Finanzamt des Steuerschuldners, in der Regel das für den Wohnsitz des Erblassers zuständige Finanzamt (§ 35 ErbStG).

2. Erhebungs- und Darstellungseinheiten

Erhebungseinheit ist der Steuerschuldner nach § 20 ErbStG. Danach ist Steuerschuldner der Erwerber, bei einer Schenkung auch der Schenker, bei einer Zweckzuwendung der mit der Ausführung der Zuwendung Beschwerte und bei Stiftungen oder Vereinen die Stiftung oder der Verein.

Dabei ist zwischen einer unbeschränkten und einer beschränkten Steuerpflicht zu unterscheiden. Unbeschränkte Steuerpflicht gilt für den gesamten Vermögenserwerb – also auch für das Auslandsvermögen –, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes, der Schenker zur Zeit der Ausführung der Schenkung oder der Erwerber zur Zeit der Entstehung der Steuer ein Inländer ist; die beschränkte Steuerpflicht umfasst nur das inländische Vermögen, wenn weder der Erblasser bzw. Schenker noch der Erwerber ein Inländer ist (§ 2 ErbStG).

Der Erbschaft- und Schenkungsteuer unterliegen folgende steuerpflichtige Vorgänge (§ 1 ErbStG):

- der Erwerb von Todes wegen
- die Schenkungen unter Lebenden
- die Zweckzuwendungen
- das Vermögen einer Stiftung oder eines Vereins.

Die Steuer entsteht bei Erwerben von Todes wegen mit dem Tod des Erblassers, bei Schenkungen unter Lebenden mit dem Zeitpunkt der Ausführung, bei Zweckzuwendungen mit dem Zeitpunkt des Eintritts der damit verbundenen Verpflichtung und bei Stiftungsvermögen in Zeitabständen von 30 Jahren seit dem Zeitpunkt des ersten Vermögensübergangs auf die Stiftung oder auf den Verein (§ 9 ErbStG).

3. Erhebungskatalog

Die Erbschaftsteuerstatistik folgt gemäß § 2 Abs. 7 StStatG in der Abgrenzung des Erhebungskatalogs dem Erbschaftsteuergesetz und erfasst den steuerpflichtigen Erwerb nach Vermögensarten, die Steuerklassen des Erwerbers, den Steuersatz und die Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie weitere im Besteuerungsverfahren festgestellte Angaben. Bei mehreren Erwerben aus dem Nachlass eines Inländers wird zusätzlich der Nachlass dargestellt. Darüber hinaus werden die Erwerbsart, das Jahr der Entstehung der Steuer sowie die Art der Steuerpflicht nachgewiesen.

(1) Nachlass

Der Nachlass umfasst die Gesamtheit der positiven und negativen Vermögenswerte des Erblassers. Unterschieden wird nach

- land- und forstwirtschaftlichem Vermögen
- Betriebsvermögen
- Grundvermögen
- übrigem Vermögen.

Die Wertermittlung der einzelnen Vermögenswerte richtet sich nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes

(§ 12 ErbStG). Grundsätzlich gilt der gemeine Wert, das ist der erzielbare Verkaufspreis. Für land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Grundstücke und Betriebsgrundstücke gelten Grundbesitzwerte, die im Bedarfsfall auf den Besteuerungszeitpunkt festgestellt werden, während bei gewerblichen Einzelunternehmen und Personen-gesellschaften (außer Immobilien) der Steuerbilanzwert berücksichtigt wird. Es besteht also eine gewisse Diskrepanz bei der Wertermittlung zwischen den verschiedenen Vermögensarten, so dass die in der Statistik nachgewiesenen Angaben nicht die effektive Höhe der Vermögensübertragungen wiedergeben.

Von dem Erwerb sind die Nachlassverbindlichkeiten (§ 10 Abs. 5 bis 9 ErbStG) abzugsfähig, und zwar mit dem Zeitwert. Nachlassverbindlichkeiten setzen sich zusammen aus den Schulden des Erblassers, den Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen und Auflagen, geltend gemachten Pflichtteilen und Erbsatzansprüchen sowie Erbfallkosten, wie z. B. Kosten der Bestattung (einschl. Grabdenkmal und Grabpflegekosten) sowie Nachlassregelungskosten. Ohne Nachweis können pauschal 10.300 Euro berücksichtigt werden.

Werden die Nachlassverbindlichkeiten vom Gesamtwert des Nachlasses abgezogen, ergibt sich der Reinnachlass, der entsprechend der Erbquote anteilig auf die jeweiligen Erben aufgeteilt wird. Mehrere innerhalb von zehn Jahren von derselben Person anfallende Vermögensvorteile werden in der Weise zusammengerechnet, dass dem letzten Erwerb die früheren Erwerbe nach ihrem früheren Wert zugerechnet werden (§ 14 Abs. 1 ErbStG).

(2) Steuerbefreiungen und Freibeträge

Unberücksichtigt bleiben in der Statistik alle diejenigen Erbanfälle, Schenkungen, Zweckzuwendungen und Stiftungs- oder Vereinsvermögen, welche die im Erbschaftsteuergesetz für die einzelnen Steuerklassen vorgesehenen Freibeträge und Besteuerungsgrenzen nicht überschreiten. Neben den sachlichen und persönlichen Freibeträgen gibt es zahlreiche Steuerbefreiungen und Begünstigungen, die bei der Berechnung der Steuer zu berücksichtigen und die im Einzelnen in den Paragraphen 13 bis 19a ErbStG aufgeführt sind.

Die persönlichen Freibeträge hängen ab von der Einteilung in die Steuerklassen und vom Verwandtschaftsgrad: Ehegatten erhalten 307.000 Euro, Kinder sowie Kinder verstorbener Kinder und Stiefkinder erhalten 205.000 Euro, jedes Kind eines lebenden Kindes/Stiefkindes 200.000 EUR, die übrigen in Steuerklasse I zugeordneten Personen erhalten 51.200 Euro. Für Angehörige der Steuerklasse II wird ein Freibetrag von 10.300 Euro gewährt; für alle übrigen Erwerber (Steuerklasse III) beträgt er 5.200 Euro. Darüber hinaus kann ein besonderer Versorgungsfreibetrag in Anspruch genommen werden, und zwar für Ehegatten/Lebenspartner in Höhe von 256.000 Euro sowie für Kinder gestaffelt nach deren Alter zwischen 52.000 Euro und 10.300 Euro.

Die wichtigsten sachlichen Steuerbefreiungen betreffen den Hausrat, unter bestimmten Voraussetzungen den Grundbesitz sowie Kunstgegenstände und Kunstsammlungen, die dem Erblasser gewährte Pflege und den Unterhalt des Erblassers, das Betriebsvermögen sowie Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Anteile an Kapitalgesellschaften.

Darüber hinaus werden bei der Berechnung der Steuer frühere Erwerbe berücksichtigt. Bei Stiftungen und

Vereinen wird je nach Fallkonstellation die Höhe der Freibeträge bestimmt sowie die Höhe der Steuer ermittelt. Mitgliedsbeiträge an Personenvereinigungen bleiben bis zu einer bestimmten Höhe steuerfrei. Beim Erwerb von Betriebsvermögen, von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und von Anteilen an Kapitalgesellschaften wird unter bestimmten Voraussetzungen ein Entlastungsbetrag gewährt, der von der tariflichen Erbschaftsteuer abgezogen wird.

(3) Steuerklassen und Steuersätze

Für die Durchführung des Erbschaftsteuerabzugs werden die Erwerber in drei Steuerklassen eingeordnet. Gliederungskriterium für die Abgrenzung der Steuerklassen ist der Grad der Verwandtschaft des Erwerbers zum Erblasser oder Schenker (§ 15 ErbStG). Danach werden folgende Erwerber den jeweiligen Steuerklassen zugeordnet:

Steuerklasse I

1. Ehegatte,
2. Kinder und Stiefkinder,
3. Abkömmlinge dieser Kinder und Stiefkinder,
4. Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen;

Steuerklasse II

1. Eltern und Voreltern, soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören,
2. Geschwister,
3. Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern
4. Stiefeltern,
5. Schwiegerkinder,
6. Schwiegereltern,
7. geschiedene Ehegatte;

Steuerklasse III

alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen.

In der statistischen Darstellung der Ergebnisse erfolgt eine mehr oder weniger starke Zusammenfassung der einzelnen Personengruppen in der Steuerklasse I; die Steuerklasse II wird nur insgesamt nachgewiesen.

Der Erbschaftsteuertarif ist in zwei Dimensionen progressiv: Die Steuersätze nehmen sowohl mit der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs als auch mit abnehmendem Verwandtschaftsgrad zu. Die Besteuerung erfolgt dabei nach einem Stufentarif, wobei die Steuersätze nach Steuerklassen und Wertstufen differenziert sind (§ 19 Abs. 1 ErbStG). Beispielsweise liegt der Steuersatz bei einem Wert des steuerpflichtigen Erwerbs von bis zu 52.000 Euro

in der Steuerklasse I bei 7 %,
in der Steuerklasse II bei 12 %,
in der Steuerklasse III bei 17 %

und steigt stufenförmig bis zum Höchstsatz bei einem steuerpflichtigen Erwerb von über 25.565.000 Euro

in der Steuerklasse I auf 30 %,
in der Steuerklasse II auf 40 %,
in der Steuerklasse III auf 50 %.

4. Aufbereitungs- und Auswertungsprogramm

Die in die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik einzubeziehenden Merkmale werden nach einem bundeseinheitlichen Programm aufbereitet. Dabei ist der Lieferdatensatz der Finanzverwaltung im Zuge der Aufbereitung in einen einheitlichen Statistikdatensatz umgewandelt worden. Dies ist erforderlich, um die je nach Steuerentstehungszeitpunkt unterschiedlichen Angaben zur Wahrung (in DM oder in EURO geliefert) anzupassen, um zusatzliche fur die Auswertung bedeutsame Rechenwerte zu erzeugen und um Mehrfachzahlungen beim Nachlass zu unterbinden.

Die Ergebnisse der Erbschaftsteuerstatistik werden in der Statistik nach Groenklassen gegliedert dargestellt, wobei die Vermogensübergange nach dem Wert des Reinnachlasses und der Hohe des steuerpflichtigen Erwerbs in Wertstufen eingeteilt werden. Fur die statistische Aufbereitung wurde der folgende Katalog zu Grunde gelegt, der in dieser Veroffentlichung jedoch mehr oder weniger stark zusammengefasst werden musste:

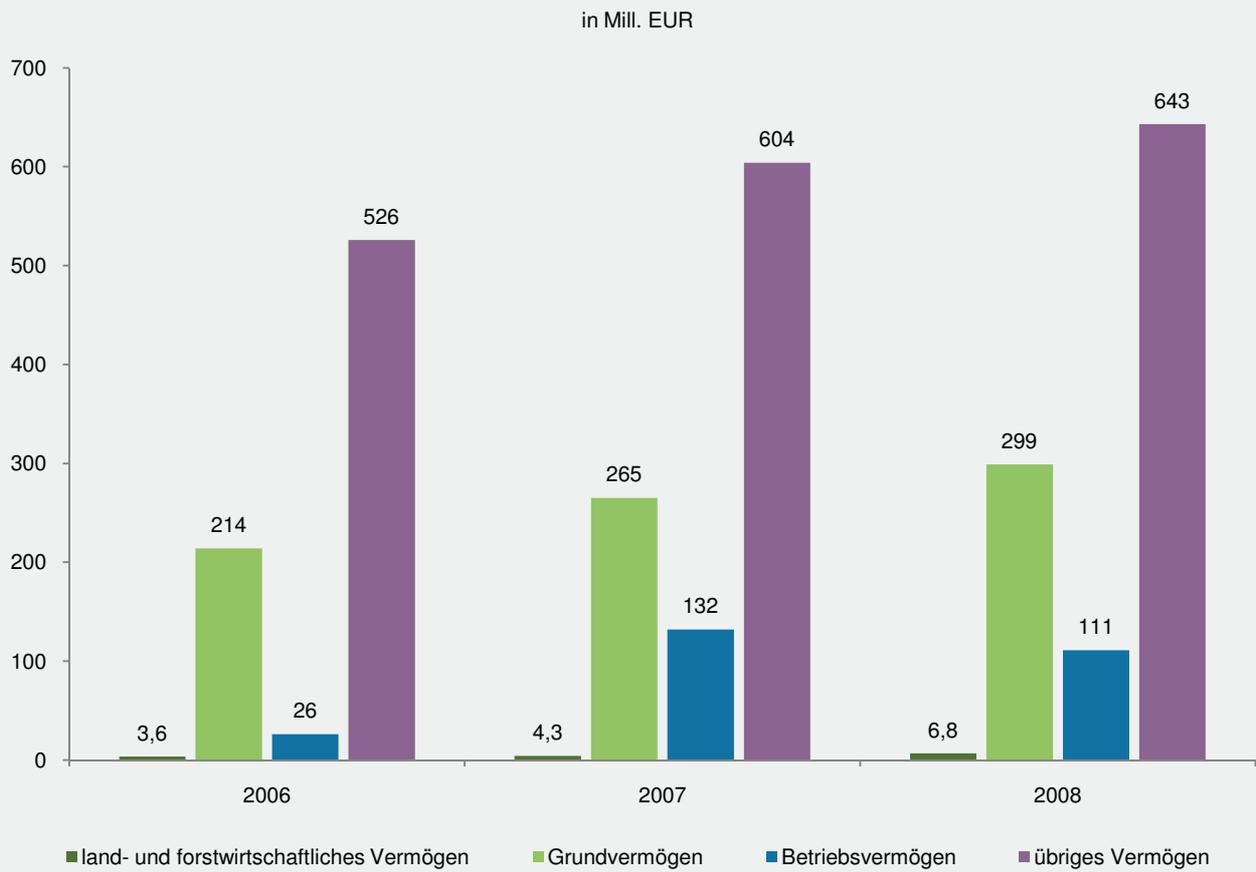
	unter	5 000 Euro
5 000	bis unter	10 000 Euro
10 000	bis unter	50 000 Euro

50 000	bis unter	100 000 Euro
100 000	bis unter	200 000 Euro
200 000	bis unter	300 000 Euro
300 000	bis unter	500 000 Euro
500 000	bis unter	2,5 Mill. Euro
2,5 Mill.	bis unter	5 Mill. Euro
5 Mill.	bis unter	10 Mill. Euro
10 Mill.	bis unter	25 Mill. Euro
25 Mill.	bis unter	50 Mill. Euro
50 Mill.	und mehr	

Das Aufbereitungsprogramm der Erbschaftsteuerstatistik unterscheidet zwischen der Erwerbstatistik, die bei den einzelnen Erwerbern ansetzt, und der Nachlassstatistik, der die Angaben über die Reinnachlasse zu Grunde liegen. Der Schwerpunkt dieser Veroffentlichung liegt auf der Erwerbstatistik. Die Erwerbstatistik selbst konzentriert sich wiederum auf die Darstellung der unbeschrankt steuerpflichtigen Erwerbe.

G 1

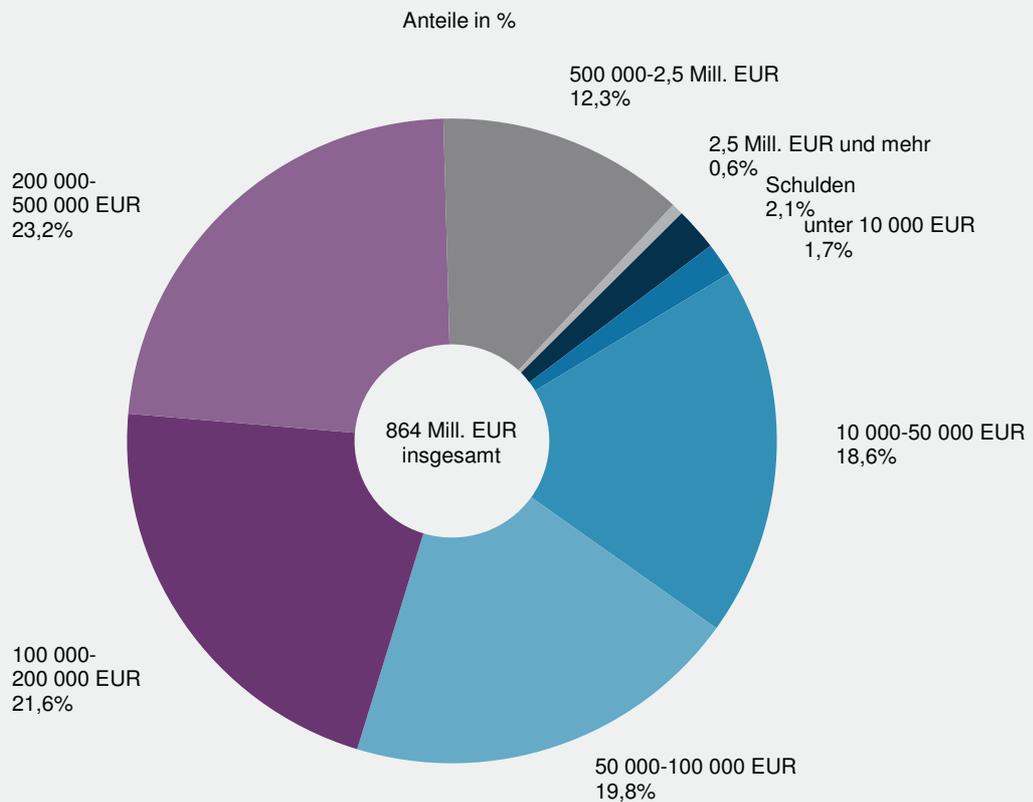
**Steuerwerte des übertragenen Vermögens 2006 - 2008
der unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerbe von Todes wegen¹⁾**



1) mit festgesetzter Steuer > 0

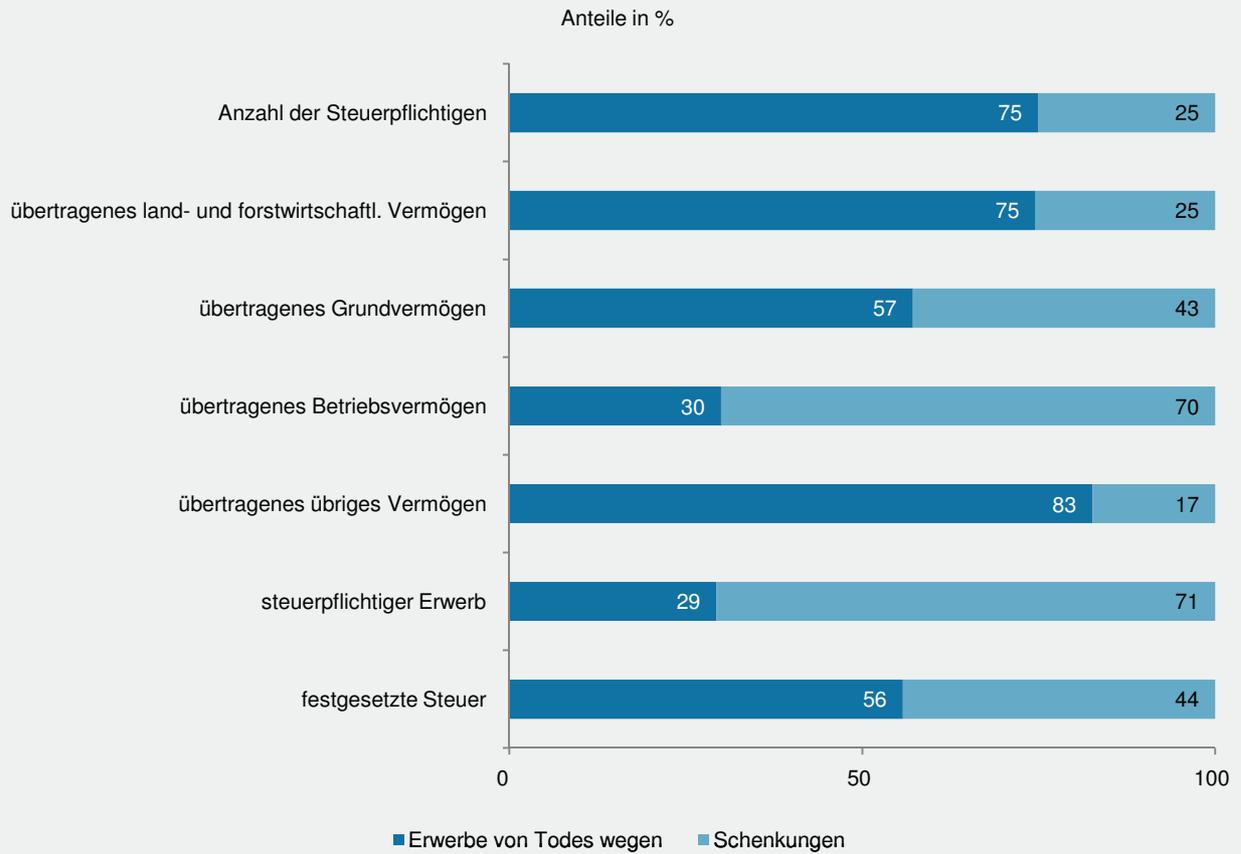
G 2

Höhe der erhaltenen Erbschaften (Reinnachlass) 2008



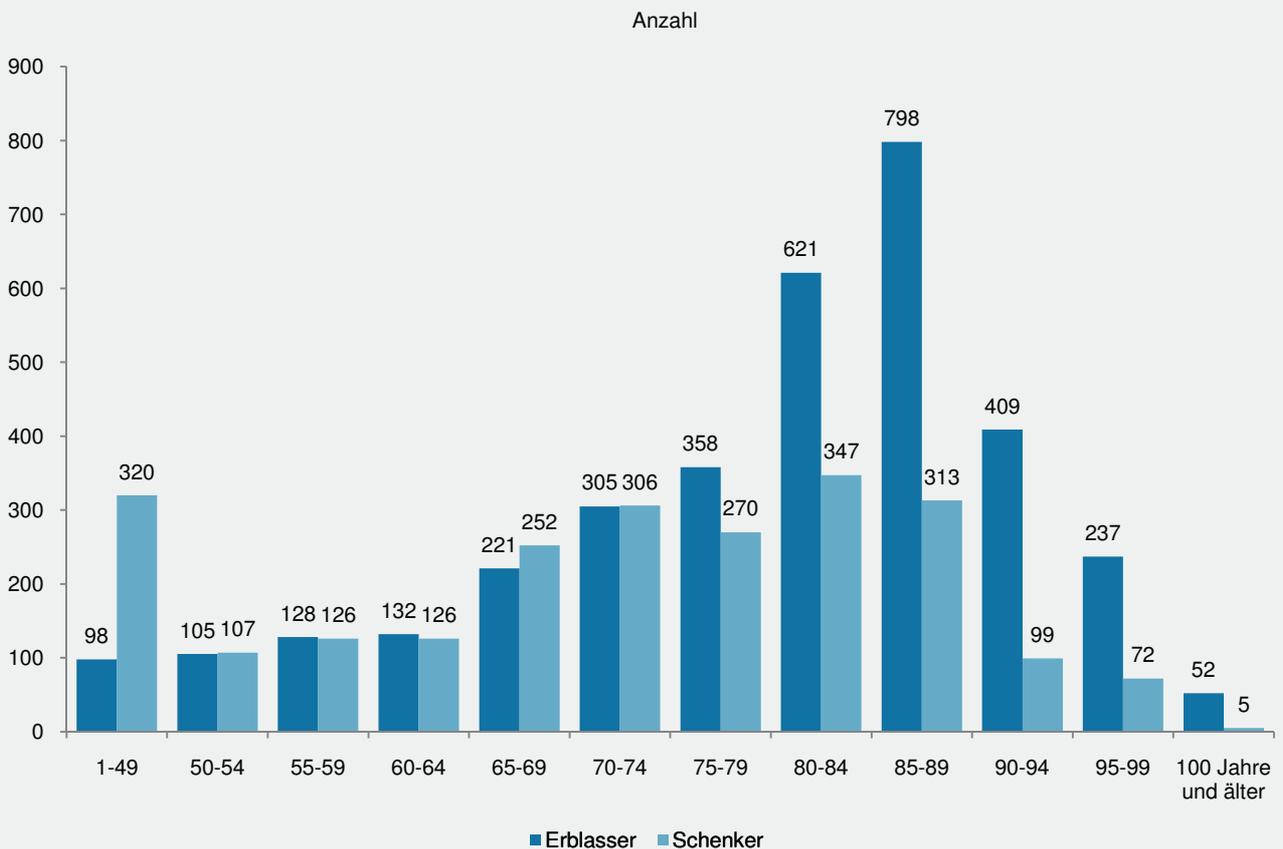
G 3

Verteilung der unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerbe von Todes wegen und unbeschränkt steuerpflichtigen Schenkungen 2008 nach ausgewählten Merkmalen



G 4

Verteilung der Erblasser/Schenker 2008 mit steuerpflichtigem Erwerb nach Altersgruppen



Reinnachlass von... bis unter... EUR ¹⁾	Gesamtwert der Nachlass- gegenstände	Hiervon ²⁾				Gesamtwert der Nachlass- verbindlich- keiten	Rein- nachlass
		Land- und forstwirt- schaftliches Vermögen	Grund- vermögen	Betriebs- vermögen	übriges Vermögen		
Fälle							
unter 1	67	9	19	6	65	70	70
1 - 5 000	19	.	4	-	19	19	19
5 000 - 10 000	35	3	7	.	34	35	35
10 000 - 50 000	607	64	253	.	587	606	607
50 000 - 100 000	648	80	395	5	641	648	648
100 000 - 200 000	707	124	465	6	705	707	707
200 000 - 300 000	406	79	289	9	405	406	406
300 000 - 500 000	353	71	270	24	353	353	353
500 000 - 2,5 Mill.	403	82	340	70	403	403	403
2,5 Mill. - 5 Mill.	12	.	11	4	12	12	12
5 Mill. und mehr	7	.	6	5	7	7	7
Insgesamt	3 264	516	2 059	133	3 231	3 266	3 267
1 000 EUR							
unter 1	60 915	295	14 957	31 785	13 879	67 757	- 6 842
1 - 5 000	1 127	.	.	-	547	1 077	49
5 000 - 10 000	2 663	22	.	.	1 341	2 389	274
10 000 - 50 000	33 616	.	12 516	.	20 544	14 750	18 865
50 000 - 100 000	66 044	510	24 240	- 299	41 593	18 446	47 597
100 000 - 200 000	125 470	840	40 714	567	83 350	24 494	100 977
200 000 - 300 000	115 581	867	36 529	945	77 239	16 332	99 249
300 000 - 500 000	158 721	659	48 778	2 789	106 494	21 932	136 789
500 000 - 2,5 Mill.	421 427	1 540	104 820	45 270	269 798	64 248	357 179
2,5 Mill. - 5 Mill.	56 744	.	21 693	.	25 993	16 079	40 666
5 Mill. und mehr	87 141	.	15 006	.	39 643	17 717	69 424
Insgesamt	1 129 448	7 767	320 261	121 000	680 420	265 222	864 227

1) Ausgenommen sind Fälle ohne Nachlassgegenstände und Nachlassverbindlichkeiten (sonstige Erwerbe, z.B. Vermächtnisse).

2) Die summierte Anzahl der Fälle der Vermögensarten kann größer sein als die Anzahl der Fälle beim Gesamtwert der Nachlassgegenstände, weil der jeweilige Nachlass aus unterschiedlichen Vermögenarten bestehen kann.

T 2

Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2008
nach Steuerklassen und der Höhe des Reinnachlasses

Reinnachlass von... bis unter... EUR	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach ¹⁾						
		Steuerklasse I				Steuer- klasse II ⁵⁾	Steuer- klasse III ⁶⁾	
		zusammen	I/1 ²⁾	I/2 ³⁾	I/3 und I/4 ⁴⁾			
Steuerpflichtiger Erwerb / Fälle								
unter 5 000	611	63	3	36	24	217	331	
5 000 - 10 000	43	5	-	.	.	10	28	
10 000 - 50 000	920	29	-	19	10	526	365	
50 000 - 100 000	1 356	46	-	17	29	826	484	
100 000 - 200 000	1 796	128	-	56	72	1 050	618	
200 000 - 300 000	896	215	.	.	28	381	300	
300 000 - 500 000	811	253	24	201	28	288	270	
500 000 - 2,5 Mill.	973	495	96	360	39	172	306	
2,5 Mill. - 5 Mill.	35	25	.	19	.	.	.	
5 Mill. und mehr	25	10	3	7	-	.	.	
Insgesamt	7 466	1 269	132	903	234	3 473	2 724	
Steuerpflichtiger Erwerb / 1 000 EUR								
unter 5 000	84 250	47 846	1 519	45 184	1 143	12 948	23 456	
5 000 - 10 000	1 614	863	-	.	.	209	542	
10 000 - 50 000	17 352	1 587	-	1 256	332	8 975	6 790	
50 000 - 100 000	42 616	2 357	-	1 299	1 058	24 526	15 734	
100 000 - 200 000	83 636	8 029	-	4 906	3 122	49 914	25 693	
200 000 - 300 000	62 278	14 054	.	.	1 659	31 653	16 572	
300 000 - 500 000	95 214	37 806	1 887	31 917	4 002	36 321	21 087	
500 000 - 2,5 Mill.	233 056	151 456	31 050	111 630	8 777	44 951	36 649	
2,5 Mill. - 5 Mill.	39 283	30 520	.	22 620	.	.	.	
5 Mill. und mehr	59 186	52 991	7 078	45 913	-	.	.	
Insgesamt	718 487	347 508	48 314	277 637	21 557	213 200	157 778	
Festgesetzte Steuer / 1 000 EUR								
unter 5 000	19 787	11 634	260	11 249	126	2 122	6 030	
5 000 - 10 000	156	86	-	.	.	20	50	
10 000 - 50 000	2 482	125	-	91	34	1 109	1 248	
50 000 - 100 000	6 790	176	-	92	84	3 501	3 113	
100 000 - 200 000	13 597	764	-	476	288	7 519	5 314	
200 000 - 300 000	9 882	1 395	.	.	168	4 955	3 532	
300 000 - 500 000	15 714	3 973	223	3 238	511	6 751	4 990	
500 000 - 2,5 Mill.	43 039	22 810	5 009	16 397	1 404	10 308	9 921	
2,5 Mill. - 5 Mill.	8 518	5 470	.	3 979	.	.	.	
5 Mill. und mehr	13 270	11 808	1 572	10 236	-	.	.	
Insgesamt	133 236	58 242	8 331	47 039	2 873	37 153	37 842	

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR. - 2) Ehegatten. - 3) Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder. - 4) Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern.

5) Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte.

6) Alle übrigen Erwerber, Lebenspartner und die Zweckzuwendungen.

T 3

Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2008
nach Steuerklassen und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs

Steuerpflichtiger Erwerb von...bis unter... EUR	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach ¹⁾						
		Steuerklasse I				Steuer- klasse II ⁵⁾	Steuer- klasse III ⁶⁾	
		zusammen	I/1 ²⁾	I/2 ³⁾	I/3 und I/4 ⁴⁾			
Steuerpflichtiger Erwerb / Fälle								
unter 5 000	955	49	.	.	.	454	452	
5 000 - 10 000	831	44	5	23	16	396	391	
10 000 - 50 000	3 049	352	21	225	106	1 534	1 163	
50 000 - 100 000	1 192	244	19	177	48	587	361	
100 000 - 200 000	781	253	28	198	27	314	214	
200 000 - 300 000	240	94	10	80	4	82	64	
300 000 - 500 000	226	108	.	81	.	69	49	
500 000 - 2,5 Mill.	175	111	24	79	8	.	.	
2,5 Mill. - 5 Mill.	12	
5 Mill. und mehr	5	
Insgesamt	7 466	1 269	132	903	234	3 473	2 724	
Steuerpflichtiger Erwerb / 1 000 EUR								
unter 5 000	2 515	131	.	.	.	1 187	1 198	
5 000 - 10 000	6 192	338	37	168	133	2 958	2 896	
10 000 - 50 000	79 871	10 425	646	6 615	3 163	39 910	29 537	
50 000 - 100 000	84 794	18 152	1 392	13 294	3 466	41 216	25 426	
100 000 - 200 000	110 568	36 660	4 381	28 552	3 728	43 661	30 246	
200 000 - 300 000	58 202	22 845	2 522	19 388	936	19 791	15 565	
300 000 - 500 000	86 380	41 760	.	31 078	.	26 042	18 579	
500 000 - 2,5 Mill.	170 553	109 688	24 564	77 416	7 708	.	.	
2,5 Mill. - 5 Mill.	46 797	
5 Mill. und mehr	72 614	
Insgesamt	718 487	347 508	48 314	277 637	21 557	213 200	157 778	
Festgesetzte Steuer / 1 000 EUR								
unter 5 000	354	9	.	.	.	142	203	
5 000 - 10 000	870	24	3	12	9	354	492	
10 000 - 50 000	10 363	724	45	458	221	4 762	4 877	
50 000 - 100 000	13 886	1 881	147	1 373	361	6 576	5 429	
100 000 - 200 000	17 986	3 894	480	3 010	403	7 185	6 907	
200 000 - 300 000	9 603	2 680	317	2 249	114	3 432	3 491	
300 000 - 500 000	16 849	6 094	.	4 510	.	5 565	5 190	
500 000 - 2,5 Mill.	36 025	19 075	4 606	13 048	1 421	.	.	
2,5 Mill. - 5 Mill.	8 383	
5 Mill. und mehr	18 916	
Insgesamt	133 236	58 242	8 331	47 039	2 873	37 153	37 842	

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR. - 2) Ehegatten. - 3) Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder. - 4) Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern.

5) Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte.

6) Alle übrigen Erwerber, Lebenspartner und die Zweckzuwendungen.

T 4

Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2008
nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs

Steuerpflichtiger Erwerb von...bis unter... EUR ¹⁾	Wert des anteiligen Reinerwerbs d. Erbanfall ²⁾	Wert der sonstigen Erwerbe	Wert der Erwerbe vor Abzug ²⁾	Wert der Erwerbe nach Abzug ³⁾	Gesamt- wert der Vor- erwerbe	Tatsächlich gewährter Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuer- pflichtiger Erwerb (gerundet)	Tat- sächlich festge- setzte Steuer
Fälle								
unter 5 000	720	276	953	953	24	955	955	941
5 000 - 10 000	657	228	831	831	22	831	831	830
10 000 - 50 000	2 525	836	3 041	3 041	169	3 049	3 049	3 046
50 000 - 100 000	1 057	305	1 191	1 191	133	1 192	1 192	1 190
100 000 - 200 000	711	198	779	779	113	781	781	781
200 000 - 300 000	214	57	239	239	58	240	240	240
300 000 - 500 000	202	67	225	225	45	226	226	226
500 000 - 2,5 Mill.	149	55	168	168	55	175	175	174
2,5 Mill. - 5 Mill.	7	.	11	11	.	12	12	12
5 Mill. und mehr	4	.	5	5	.	5	5	5
Insgesamt	6 246	2 030	7 443	7 443	627	7 466	7 466	7 445
1 000 EUR								
unter 5 000	13 071	3 784	16 849	16 145	654	14 455	2 515	354
5 000 - 10 000	16 406	3 683	20 089	18 519	890	13 180	6 192	870
10 000 - 50 000	131 347	29 063	160 391	152 563	7 110	79 846	79 871	10 363
50 000 - 100 000	111 868	22 570	134 438	127 699	9 585	52 498	84 794	13 886
100 000 - 200 000	144 366	22 108	166 473	152 856	12 226	54 915	110 568	17 986
200 000 - 300 000	64 151	11 133	75 285	71 449	7 330	20 852	58 202	9 603
300 000 - 500 000	94 209	17 958	112 168	102 594	7 475	24 324	86 380	16 849
500 000 - 2,5 Mill.	162 644	30 215	192 498	171 956	17 546	24 489	170 553	36 025
2,5 Mill. - 5 Mill.	22 745	.	47 595	36 132	.	1 866	46 797	8 383
5 Mill. und mehr	36 114	.	83 863	72 869	.	1 127	72 614	18 916
Insgesamt	796 923	213 113	1 009 649	922 781	73 276	287 552	718 487	133 236

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR. - 2) Nachweis nur für maschinell gelieferte Fälle - 3) Nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Zugewinnausgleichsforderung nach § 5 ErbStG sowie Freibetrag nach § 17 ErbStG.

T 5

**Unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2008
nach Steuerklassen und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs**

Steuerpflichtiger Erwerb von...bis unter... EUR	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach ¹⁾						
		Steuerklasse I				Steuer- klasse II ⁵⁾	Steuer- klasse III ⁶⁾	
		zusammen	I/1 ²⁾	I/2 ³⁾	I/3 und I/4 ⁴⁾			
Steuerpflichtiger Erwerb / Fälle								
unter 5 000	251	54	.	39	.	108	89	
5 000 - 10 000	233	60	3	42	15	97	76	
10 000 - 50 000	990	300	6	239	55	386	304	
50 000 - 100 000	397	178	3	159	16	123	96	
100 000 - 200 000	292	197	6	177	14	41	54	
200 000 - 300 000	112	70	7	55	8	18	24	
300 000 - 500 000	96	56	.	51	.	9	31	
500 000 - 2,5 Mill.	101	61	7	54	-	.	.	
2,5 Mill. - 5 Mill.	7	.	-	.	-	.	.	
5 Mill. und mehr	18	.	-	.	-	-	-	
Insgesamt	2 497	1 000	37	840	123	792	705	
Steuerpflichtiger Erwerb / 1 000 EUR								
unter 5 000	663	142	.	109	.	287	234	
5 000 - 10 000	1 764	446	25	313	108	742	576	
10 000 - 50 000	25 796	8 200	111	6 356	1 733	9 931	7 665	
50 000 - 100 000	27 724	12 710	183	11 466	1 061	8 745	6 268	
100 000 - 200 000	42 418	29 313	903	26 419	1 991	5 263	7 842	
200 000 - 300 000	27 693	17 114	1 759	13 440	1 914	4 696	5 883	
300 000 - 500 000	37 979	22 200	.	20 215	.	3 607	12 172	
500 000 - 2,5 Mill.	102 134	63 461	10 017	53 444	-	.	.	
2,5 Mill. - 5 Mill.	25 330	.	-	.	-	.	.	
5 Mill. und mehr	1 435 280	.	-	.	-	-	-	
Insgesamt	1 726 780	1 611 400	14 216	1 589 577	7 607	41 164	74 217	
Festgesetzte Steuer / 1 000 EUR								
unter 5 000	83	9	.	7	.	34	39	
5 000 - 10 000	205	27	1	18	8	89	89	
10 000 - 50 000	2 913	535	8	406	121	1 140	1 238	
50 000 - 100 000	3 569	1 159	20	1 027	112	1 304	1 107	
100 000 - 200 000	4 454	2 621	87	2 402	132	728	1 105	
200 000 - 300 000	2 839	1 808	161	1 485	163	631	400	
300 000 - 500 000	3 898	2 733	.	2 559	.	576	589	
500 000 - 2,5 Mill.	12 574	7 954	520	7 434	-	.	.	
2,5 Mill. - 5 Mill.	2 248	.	-	.	-	.	.	
5 Mill. und mehr	72 991	.	-	.	-	-	-	
Insgesamt	105 773	91 805	954	90 296	555	5 913	8 056	

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR. - 2) Ehegatten. - 3) Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder. - 4) Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern.

5) Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte.

6) Alle übrigen Erwerber, Lebenspartner und die Zweckzuwendungen.

T 6

Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2008
nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs

Steuerpflichtiger Erwerb von...bis unter... EUR ¹⁾	Wert der Erwerbe vor Abzug	Wert der Erwerbe nach Abzug ²⁾	Gesamtwert der Vorerwerbe	Tatsächlich gewährter Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuer- pflichtiger Erwerb (gerundet)	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle						
unter 5 000	251	250	36	251	251	243
5 000 - 10 000	233	233	48	233	233	226
10 000 - 50 000	990	989	198	990	990	983
50 000 - 100 000	397	394	123	397	397	389
100 000 - 200 000	292	291	145	292	292	288
200 000 - 300 000	112	112	62	112	112	112
300 000 - 500 000	96	96	61	96	96	94
500 000 - 2,5 Mill.	101	101	73	101	101	99
2,5 Mill. - 5 Mill.	7	7	.	7	7	6
5 Mill. und mehr	18	18	.	18	18	18
Insgesamt	2 497	2 491	767	2 497	2 497	2 458
1 000 EUR						
unter 5 000	9 460	9 109	2 430	10 849	663	83
5 000 - 10 000	11 731	10 297	3 169	11 691	1 764	205
10 000 - 50 000	73 899	68 804	16 126	59 203	25 796	2 913
50 000 - 100 000	51 275	48 420	15 079	36 097	27 724	3 569
100 000 - 200 000	65 577	56 842	24 862	39 546	42 418	4 454
200 000 - 300 000	31 446	28 267	13 340	14 143	27 693	2 839
300 000 - 500 000	32 315	29 171	20 273	11 731	37 979	3 898
500 000 - 2,5 Mill.	66 920	59 721	54 088	13 477	102 134	12 574
2,5 Mill. - 5 Mill.	14 324	10 344	.	1 235	25 330	2 248
5 Mill. und mehr	252 873	188 328	.	3 690	1 435 280	72 991
Insgesamt	609 820	509 303	1 360 039	201 662	1 726 780	105 773

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR.

2) Nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten.

Steuerpflichtiger Erwerb von...bis unter... EUR	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach ¹⁾						
		Steuerklasse I				Steuerklasse II ⁵⁾	Steuerklasse III ⁶⁾	
		zusammen	I/1 ²⁾	I/2 ³⁾	I/3 und I/4 ⁴⁾			
Steuerpflichtiger Erwerb / Fälle								
unter 5 000	1 206	103	.	.	32	562	541	
5 000 - 10 000	1 064	104	8	65	31	493	467	
10 000 - 50 000	4 039	652	27	464	161	1 920	1 467	
50 000 - 100 000	1 589	422	22	336	64	710	457	
100 000 - 200 000	1 073	450	34	375	41	355	268	
200 000 - 300 000	352	164	17	135	12	100	88	
300 000 - 500 000	322	164	24	132	8	78	80	
500 000 - 2,5 Mill.	276	172	31	133	8	.	.	
2,5 Mill. - 5 Mill.	19	15	-	15	-	.	.	
5 Mill. und mehr	23	23	.	.	-	-	-	
Insgesamt	9 963	2 269	169	1 743	357	4 265	3 429	
Steuerpflichtiger Erwerb / 1 000 EUR								
unter 5 000	3 178	273	.	.	77	1 473	1 432	
5 000 - 10 000	7 956	784	62	481	241	3 700	3 472	
10 000 - 50 000	105 667	18 625	758	12 971	4 896	49 841	37 201	
50 000 - 100 000	112 518	30 862	1 575	24 760	4 527	49 961	31 695	
100 000 - 200 000	152 985	65 973	5 283	54 971	5 719	48 925	38 088	
200 000 - 300 000	85 895	39 959	4 281	32 828	2 850	24 488	21 448	
300 000 - 500 000	124 359	63 960	9 521	51 293	3 146	29 649	30 750	
500 000 - 2,5 Mill.	272 686	173 149	34 581	130 860	7 708	.	.	
2,5 Mill. - 5 Mill.	72 127	57 430	-	57 430	-	.	.	
5 Mill. und mehr	1 507 894	1 507 894	.	.	-	-	-	
Insgesamt	2 445 267	1 958 908	62 530	1 867 214	29 164	254 364	231 995	
Festgesetzte Steuer / 1 000 EUR								
unter 5 000	437	18	.	.	5	176	243	
5 000 - 10 000	1 075	51	4	30	17	443	581	
10 000 - 50 000	13 276	1 259	53	864	342	5 902	6 115	
50 000 - 100 000	17 455	3 040	168	2 399	473	7 879	6 535	
100 000 - 200 000	22 440	6 515	567	5 412	536	7 914	8 011	
200 000 - 300 000	12 443	4 488	477	3 733	277	4 063	3 892	
300 000 - 500 000	20 747	8 827	1 402	7 069	356	6 141	5 779	
500 000 - 2,5 Mill.	48 599	27 030	5 126	20 482	1 421	.	.	
2,5 Mill. - 5 Mill.	10 631	6 912	-	6 912	-	.	.	
5 Mill. und mehr	91 907	91 907	.	.	-	-	-	
Insgesamt	239 010	150 047	9 284	137 334	3 428	43 066	45 897	

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR. - 2) Ehegatten. - 3) Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder. - 4) Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern.

5) Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte.

6) Alle übrigen Erwerber, Lebenspartner und die Zweckzuwendungen.

T 8

Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen und unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2008 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs

Steuerpflichtiger Erwerb von...bis unter... EUR ¹⁾	Wert der Erwerbe vor Abzug ²⁾	Wert der Erwerbe nach Abzug ³⁾	Gesamtwert der Vorerwerbe	Tatsächlich gewährter Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuerpflichtiger Erwerb (gerundet)	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle						
unter 5 000	1 204	1 203	60	1 206	1 206	1 184
5 000 - 10 000	1 064	1 064	70	1 064	1 064	1 056
10 000 - 50 000	4 031	4 030	367	4 039	4 039	4 029
50 000 - 100 000	1 588	1 585	256	1 589	1 589	1 579
100 000 - 200 000	1 071	1 070	258	1 073	1 073	1 069
200 000 - 300 000	351	351	120	352	352	352
300 000 - 500 000	321	321	106	322	322	320
500 000 - 2,5 Mill.	269	269	128	276	276	273
2,5 Mill. - 5 Mill.	18	18	10	19	19	18
5 Mill. und mehr	23	23	19	23	23	23
Insgesamt	9 940	9 934	1 394	9 963	9 963	9 903
1 000 EUR						
unter 5 000	26 309	25 255	3 084	25 304	3 178	437
5 000 - 10 000	31 820	28 816	4 059	24 871	7 956	1 075
10 000 - 50 000	234 289	221 367	23 236	139 049	105 667	13 276
50 000 - 100 000	185 713	176 119	24 664	88 596	112 518	17 455
100 000 - 200 000	232 050	209 698	37 088	94 461	152 985	22 440
200 000 - 300 000	106 730	99 716	20 670	34 995	85 895	12 443
300 000 - 500 000	144 483	131 764	27 748	36 055	124 359	20 747
500 000 - 2,5 Mill.	259 418	231 676	71 634	37 966	272 686	48 599
2,5 Mill. - 5 Mill.	61 920	46 476	24 320	3 101	72 127	10 631
5 Mill. und mehr	336 737	261 197	1 196 812	4 817	1 507 894	91 907
Insgesamt	1 619 469	1 432 084	1 433 315	489 214	2 445 267	239 010

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR. - 2) Bei Erwerben von Todes wegen nur Nachweis für maschinell gelieferte Fälle. - 3) Nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Zugewinnausgleichsforderung nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten.

Impressum

Herausgeber:
Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz
Mainzer Straße 14-16
56130 Bad Ems

Telefon: 02603 71-0
Telefax: 02603 71-3150

E-Mail: poststelle@statistik.rlp.de
Internet: www.statistik.rlp.de

Kostenfreier Download im Internet: <http://www.statistik.rlp.de/veroeffentlichungen/statistische-berichte>

© Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz · Bad Ems · 2011

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.